

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 48 (1921)

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Jahrbuch. Den Mitgliedern der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der Herausgeberin der seit Jahrzehnten sehr vorteilhaft bekannten „Appenzellischen Jahrbücher“, ist soeben das 48. Heft dieser im engern Sinne des Wortes einheimischen Publikation zugestellt worden. Im Vorwort bemerkt Herr Redakteur O. Alder in Heiden, der neue Chefredakteur der Jahrbücher, daß, wenn das Jahrbuch diesmal etwas später erscheine als sonst, dies seinen Grund darin habe, daß sein hochverdienter Vorgänger im Amt, Herr Kantonschulprofessor Dr. Marti in Trogen, aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt aus der Redaktionskommission erklärt habe und sein Nachfolger wegen Arbeitsüberhäufung verhindert war, den vorliegenden Band rechtzeitig zum Abschluß zu bringen. Unter der Redaktion von Herrn Dr. Marti sind von 1904 bis 1920 sechzehn Jahrbücher erschienen. Herr Alder hebt dessen große Verdienste um diese vorzügliche Wirksamkeit, unter bester Ver dankung der geleisteten großen Arbeit, gebührend hervor. „Unserem Vorgänger,“ so sagt er unter anderem, „verdanken wir eine ganze Reihe hervorragender geschichtlicher Abhandlungen, für die das Jahrbuch auch in späteren Zeiten zeugen wird.“ Auch wir schließen uns dem warmen Dank und der aufrichtigen Anerkennung der vorzüglichen Leistungen des zurückgetretenen gerne an.

Der Inhalt des neuesten Bandes der Jahrbücher ist wie derjenige seiner Vorgänger sehr gediegen und interessant. S zwar fehlt diesmal die übliche Jahreschronik aus dem nämlichen Grunde, der oben bereits bezüglich des etwas verspäteten Erscheinens genannt wurde. Doch wird das Versäumte im nächsten Bande nachgeholt werden, indem alsdann die Chronik eben zwei Jahre umfassen wird, sobald also nicht etwa eine Lücke in der fortlaufenden Führing derselben entstehen wird. Den ersten Teil des neuesten Jahrbuches nimmt der Schluß der im letzten Fahrgang begonnenen kulturhistorischen Abhandlung von Dr. phil. Emil Schieß in Anspruch: „Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15 bis 17. Jahrhundert.“ Als Anhang sind derselben 24 „Hexengeständnisse aus Appenzell im Herrschaftsgebiet“ im Wortlaut beigefügt. Das Ganze ist eine überaus wertvolle Arbeit und bildet eine höchst interessante Lektüre, obwohl es sich dabei ja um äußerst dunkle Bilder aus der Geschichte unseres Landes handelt. — Wie sozusagen in jedem Band der Appenzellischen Jahrbücher finden wir auch im neuesten verschiedene Necrologie, nämlich folgende ehrenvolle Nachrufe auf im letzten Jahre verstorbene, um das öffentliche Wohl verdiente Appenzeller: Fritz Bürcher in Teufen, von J. Diem; Dr. med. J. J. Koller in Herisau, von Oskar Alder; Landesstatthalter Franz Speck in Appenzell, von W. Jacober. Von allen drei Verstorbenen sind auch wohlgetroffene Bildnisse beigefügt. Den Schlüßteil des Jahrbuches bilden in üblicher Weise das Protokoll der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft, sowie die Jahresrechnung der letzteren und diejenigen sämlicher ihrem Patronat unterstellten humanitären Institutionen, ferner die Verzeichnisse der Gesellschaftsmitglieder, ihrer Kommissionen und der Vereine, die mit der Gemeinnützigen Gesellschaft im Schrifttausch stehen. Alles in allem wieder ein Jahrbuchband, bei das beste Zeugnis verdient.

Appenzellische Jahrbücher.

48. Heft.

Das Vorwort zum neuesten Heft unserer Jahrbücher ist von Herrn Redaktor Oscar Alder in Heiden verfaßt. Wir erfahren daraus, daß Herr Prof. Dr. Marti in Trogen, der die Redaktion dieser appenzellischen historischen Publikation seit 1904 in muster-gütiger Weise besorgt hat, die Tätigkeit am Jahrbuch niedergelegt hat, um sich zu entlasten. Das Vorwort spricht Herrn Dr. Marti den warmen Dank für seine überaus verdienstvolle Tätigkeit aus und betont, wie sehr er es, gleich Herrn A. Ritter sel., verstanden hat, „als Historiker lebendige Beziehungen mit den Vertretern der Geschichtswissenschaft zu unterhalten, in der Gegenwart durch persönlichen Verkehr, in der Vergangenheit durch seine Forschungen.“

Zutreffend hebt er auch hervor, daß Herr Dr. Marti sehr darauf hieß, dem Jahrbuch einen guten Namen zu erhalten und seine Bedeutung als wissenschaftliche Fundgrube für die Geschichte unseres Kantons zu behaupten. Er verstand es, sowohl durch seine eigenen Arbeiten, wie durch diejenigen, die er zum Abdruck aufnahm, unserer appenzellischen Geschichtspublikation einen angesehenen Rang zu verschaffen, bezw. zu erhalten. Das Vorwort schließt mit folgenden Worten, denen wir gerne beipflichten: „Mit diesem wohlverdienten Danke verbinden wir die Hoffnung, daß es Herrn Dr. Marti noch recht viele Jahre vergönnt sein möge, in seinem Lehramte zu wirken und eifriges und werktätiges Mitglied der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu bleiben.“

Den Löwenanteil des neuen Heftes bestreitet sodann der zweite Teil der Publikation von Dr. phil. Emil Schieß:

„Die Hexenprozesse und das Gerichtswezen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert.“

Wir haben seinerzeit den ersten Teil dieser höchst gründlichen und ausschlußreichen Arbeit bereits eingehend gewürdiggt und deren Bedeutung nicht nur für die allgemeine Geschichtswissenschaft, sondern auch für die Rechtsgeschichte unseres Kantons hervorgehoben. Denn der erste Teil gab prächtige Aufschlüsse über das Strafverfahren in unserem Kanton und über die Organe der damaligen Rechtspflege überhaupt.

Der nun erschienene zweite Teil ist nun den Hexenprozessen im besonderen gewidmet und sucht an Hand überaus sorgfältiger und mühsamer archivalischer Studien das Material der einzelnen Fälle der Nachkriegszeit zu überliefern.

Zunächst werden die Strafarten, die damals allgemein angetreten wurden, kurz erörtert und nachgewiesen, daß für die Hexen, soweit sie nicht mangels Geständnisses schließlich entlassen werden mußten, hauptsächlich regelmäßig die Todesstrafe und zwar in verschiedenen Verhärtingen zur Anwendung gelangte. Die einfache Todesstrafe, die zwar bei Hexen nicht zur Anwendung kam, bestand im Höpfigen, wofür der Scharfrichter gewöhnlich im Nachbarkanton „entleht“ wurde, aber von Appenzell A. Rh. ein Wartgeld bezog dafür, daß er zu jeder Zeit zur Verfügung stand.

Die leichteste Form der Verhärting bestand darin, daß Kopf und Hand des Hingerichteten an den Galgen gesteckt und der Leib unter demselben begraben wurde. Eine weitere Verhärting, die bei Hexen fast immer zur Anwendung gelangte, bestand im Verbrennen des Körpers und im Vergraben der Asche bei der Richtstätte. Bei diesem Verbrennen und Vergraben wirkte zwar offensichtlich die Furcht mit, daß die „Hexe“ noch im Tode Schaden sätten könnte. Das geht z. B. aus dem mitgeteilten Auszug aus dem innerrhodischen Ratsprotokoll vom 15. Okt. 1643 hervor, wo es heißt: „Barbel Maherh, genannt Rothköckli, von Richtenbach, die mit häxeri umgangen und behafet ist, ist mit Urteil und recht vom leben zum tod ze richten erkend worden, das nemlichen us quaden solle meister Jakob von Wyl, solle ih führen us myner herren gewöhnlicher richtstatt, daselbst si haunen entzässi, daß der Leib der lenger, das obertheil das kürzer, daß ein waagenaad darzwischen durchin thommen möge und dann den cörper aue hüssfer und äschern verbrennen, selbige äschern in die erden vergraben, so tieft, daß weder jonne noch mon beschinen mag, auch nhnemandt khein schaden dadurch widerfahren werde und dan Gott dem allmechtigen die seel besoffen werde.“

Die allerschwerste Form der Todesstrafe bestand im lebendigen Verbrennen, verbunden mit vorausgehender Verstümmelung. Sie kam nach Dr. Schieß im inneren Kanton nur ein einziges Mal vor und in Außerhoden zweimal, und zwar nur, wo die Unholdinnen neben der Hexerei noch andere abscheuliche Sachen eingestanden hatten.

Ausnahmsweise wurden Frauen „aus Gnade“ exekuiert. Dagegen fand die Hinrichtung mittels Strang und Rad in unserem Kanton nur bei männlichen Missställern Anwendung. „Das Rädern bestand in Verstoßung der Glieder mit einem Rade, nachherigen Darrausflechten des Körpers und öffentlicher Ausstellung des Verbrechers am Galgen.“

Die weiteren Strafen, die Dr. Schieß namhaft macht, waren: Leibesstrafen, unter diesen Auspeitschen in verschiedenen Graden, bis aufs Blut, oft verbunden mit Brandmarkung. Letztere traf besonders auch Weiber mit unsittlichem Lebenswandel.

Zungenstrafen wurden bei Gottesträstung angewendet. Die Freiheitsstrafen waren dagegen lediglich als Schildhaft bekannt, abgelehnen von der Unterrichthshaft. Auch nicht bezahlte Bußen mußten im Gefängnis „abverdient“ werden.

Als Ehrenstrafen wurden das Trinkverbot und die Ehre- und Wehrloserklärung angewendet. Im ferneren Widerruf und Abbitte nach freiem und beleidigendem Reden. In verschärfster Form bestand sie als sog. Kirchenbuße, wobei der Schuldsige am Sonntag

mit Rute und Kerze in der Kirche sitzen, Gottesdienst, Amt und Predigt beiwohnen und nach deren Vollendung sich wieder auf das Rathaus verfügen mußte.

Empfindlicher war die Ausstellung neben, oder gar auf dem Pranger, oder das Legen an das Halzeisen, vollzogen durch den Scharfrichter. Wie Dr. Schieß mitteilt, befand sich in Appenzell der Pranger da, wo heute das Uli Rotach-Denkmal angebracht ist. Nach Sitzierung dieser verschiedenen Strafarten kommt Herr Dr. Schieß sodann auf den Hexenglauben, den Begriff des sog. „Hexen“ und sodann auf die in Appenzell A. Rh. nachweisbaren Hexenprozesse im einzelnen zu sprechen. Die Abhandlung wird hier zu einem Kulturdokument von ergreisendem, zugleich aber auch beschämendem Eindruck.

Nach den vom Verfasser in ihrem wichtigsten Wortlaut mitgeteilten Protokollen wurden den armen Personen, die dem Abernalben der Zeit zum Opfer fielen, meist folgende Verbrechen vorgeworfen und von ihnen auf der Folter auch gestanden: Das Verderben der Saat mittels Wind und Wetter. Es sollten die „Hexen“ das Weiter in einer Pfanne, auf einem Teller u. dgl. angerührt, oder aus dem Aermel geschüttelt, Hagel und Schneefall durch das Beischen des Wassers mit Hünern hervorgerufen haben. Ein besonders häufiger Fall war sodann das angebliche Verhexen von Vieh, und wehe dem Weibe, das zufällig vor oder bei Ausbruch einer Seuche einen Stall betrat. Sie wurde sicher als Hexe verdächtigt.

Dann sollten die Hexen auch ihre Hexenfahrt auf dem Steden unternommen haben, mitunter auch auf einem Bock. Die Fahrt ging nach dem Heuberg in Württemberg, der in Süddeutschland die Rolle des Blocksberges spielte. Dann kam die Anschuldigung der Zauberlei. Heilungen, die durch unbekannte Mittel oder vielleicht auch nur durch Suggestion erzielt wurden, konnten in den Verdacht der Zauberlei bringen. Gegläubt und auch auf der Folter zugegeben wurde auch, daß sich Hexen in Tiere verwandelt und in solcher Gestalt eingeschlichen hätten. Es werden auch für diesen Unforn Belege erbracht, die ergötzlich wären, wenn demselben nicht verschiedene Personen zum Opfer gefallen wären.

Dass die Hexen mit dem Teufel im Bunde stehen und mit denselben Liebesverhältnis unterhalten, war ein allgemeiner Glauben. Dr. Schieß deutet wohl nicht mit Unrecht an, daß geile Gesellen sich diesen Glauben wohl hie und da zunüsse gemacht hätten und als Teufel verunmuthi ihren Lusten geföhnt hätten, so daß solchen Gesindlissen armer Opfer nicht immer nur die Expressum durch die Folter, sondern wahre Erlebnisse, bei denen das Opfer genarrt wurde, zugrunde liegen mochten.

Es sind der Abhandlung die „Geständnisse“ der appenzellischen „Hexen“, soweit die Protokolle darüber Aufschluß geben, beigefügt. Sie sind ein erschreckender Beweis dafür, zu was der gemarterte Mensch gebracht werden kann, und belegen in ihrer ziemlichen Einhörigkeit, daß eben mehr oder weniger dasselbe aus ihnen herausgepreßt wurde, was im Katechismus des Hexenglaubens enthalten war.

Appenzell A. Rh. darf den zweifelhaften Ruhm beanspruchen, daß zwei der größten Abhandlungen über die Hexen, welche den Kreiszug gegen sie predigten, auf unserem Boden oder von Appenzellern stammten, so die „Magiology“ des Bartholomäus Auhorn und die zu Herisau gehaltene Predigt „Misera lammarum fors“, oder „der unfehligen Unholden elender Zustand“ des Pfarrers Johann Zollitscher in Herisau.

Erschreckend ist, daß nachweisbar allein im 17. Jahrhundert in Außerhoden 24 und in Innerhoden circa 20 Opfer diesem Hexenglauben geopfert wurden, bis endlich die Bedenken gegen solchen Unforn obhielten.

Das alles, was hier nur kurz angedeutet ist, möge man in dem rechts- und kulturhistorisch gleich interessanten Abhandlung selbst nachlesen. *)

Neben dieser Abhandlung enthält das Jahrbuch drei Necrologie, die von guten Bildern der Verstorbenen begleitet sind und verdienten Appenzellern ein bleibendes Denkmal seien. Dem Teufener Philanthropen Fritz Zürcher sei tat es Pfarrer Jöhs. Diem in Zürich, dem hervorragenden Arzte und hochgebildeten Menschen von hohem vaterländischem Denken und universaler Gelehrsamkeit, Dr. med. J. J. Koller in Herisau, Redaktor Oscar Alder, und dem vielverdienten und geraden Vertreter des Innerhoder Liberalismus in der dortigen Regierung, dem Statthalter Franz Speck, Redaktor Jakob Rieder. Feder dieser drei um Land und Welt weitverdienten Appenzellern hat die Feder gefunden, welche die Eigenart und den Wert des Verbliebenen ins richtige Licht zu setzen vermochten. Freuen wir uns, daß es auch in der gegenwärtigen egoistischen, jedem Ideale ablehrenden Zeit noch Männer solchen Charakters gibt, die zu allen Seiten Vorbild sein werden.

Den Schlüß des Bandes bildet das Protokoll der Jahresversammlung der Schweizerischen und der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 13. und 14. Sept. 1920 in Heiden, verfaßt von Herrn Ratschreiber J. Merz, wie gewohnt, ein Muster von Klarheit und gedrungenem Kürze, ferner die Gesellschaftsrechnung, die Rechnungen der Subkommissionen, der verschiedenen Hülfssvereine u. s. f. und zuletzt das gewohnte Mitglieder-Verzeichnis. Dagegen mußte die Jahres-Chronik diesmal weggelassen werden. Sie wird nächstes Jahr, zusammen mit der Chronik des Jahres 1921 vereinigt erscheinen.

Die wertvolle Publikation sei besonders auch den Appenzellern außerhalb des Kantons und speziell im Ausland, empfohlen.

*) Die Broschüre kann im Separatabdruck im Verlag v. O. Kübler Tog n bezogen werden. (Preis Fr. 2.50).